

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/6/27 10ObS90/06t, 10ObS105/06y, 10ObS102/08k, 10ObS19/09f, 10ObS189/09f, 10ObS43/14t, 10

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.2006

Norm

ASVG §255 Abs4

Rechtssatz

Eine gravierende Lohneinbuße kann ein Kriterium für die Unzumutbarkeit einer Verweisung darstellen. Die Prüfung der Frage der Zumutbarkeit einer solchen Lohneinbuße hat auch in diesem Fall grundsätzlich abstrakt zu erfolgen. Es ist daher nicht vom individuellen früheren Verdienst des Versicherten bei seinem konkreten Dienstgeber, sondern vom Durchschnittsverdienst gleichartig Beschäftigter auf dem Arbeitsmarkt auszugehen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 90/06t

Entscheidungstext OGH 27.06.2006 10 ObS 90/06t

- 10 ObS 105/06y

Entscheidungstext OGH 17.08.2006 10 ObS 105/06y

- 10 ObS 102/08k

Entscheidungstext OGH 09.09.2008 10 ObS 102/08k

Beisatz: Die gebotene abstrakte (und auf den Durchschnittsverdienst abgestellte) Beurteilung führt dazu, dass nicht zwischen akkord-entlohnnten und nicht-akkordentlohnnten Arbeitnehmern, die an sich dieselbe Tätigkeit ausüben, differenziert werden darf. (T1)

- 10 ObS 19/09f

Entscheidungstext OGH 21.04.2009 10 ObS 19/09f

Vgl auch

- 10 ObS 189/09f

Entscheidungstext OGH 10.11.2009 10 ObS 189/09f

Beis wie T1; Beisatz: Hier: Im vorliegenden Fall wurde die Klägerin nicht einmal akkordentlohnnt; es liegt lediglich die Änderung vor, dass im Rahmen des Schichtbetriebs nur noch Tagarbeit verrichtet werden kann. (T2)

- 10 ObS 43/14t

Entscheidungstext OGH 23.04.2014 10 ObS 43/14t

Auch

- 10 ObS 126/19f

Entscheidungstext OGH 16.04.2020 10 ObS 126/19f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120866

Im RIS seit

27.07.2006

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at